



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Freie Wähler
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Jens Genschmar

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 13. JULI 2022

Sitzblockade im Berufsverkehr AF2396/22

Sehr geehrter Herr Genschmar,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Am 07. Juni wurden viele Berufstätige im täglichen Berufsverkehr überrascht. Böse überrascht.“

Denn seit etwa 8 Uhr wurde eine der Hauptverkehrsrouen in Dresden von „Klimaschützern“ blockiert. Auch wenn eine einzelne Blockade „nur“ 7 Minuten dauerte und dann kurz unterbrochen wurde, bildete sich ein Stau in der Dresdner Innenstadt und viele Mitarbeiter – darunter sicher auch Ärzte, Krankenschwestern, Feuerwehrleute und weitere Angehörige des Rettungsdienstes - dürften heute wohl deutlich zu spät zur Arbeit gekommen sein.

Ich bitte Sie, mir folgende Fragen zu dieser Sitzblockade bis zur nächsten Sitzung des Ältestenrats zu beantworten:

- 1. Ist es richtig, dass diese Sitzblockade als Demonstration so angemeldet wurde und von der Versammlungsbehörde so genehmigt wurde?“**

Es handelte sich um eine angezeigte Demonstration. Das Konzept der siebenminütigen Verkehrsunterbrechung und dreimaligen Wiederholung ab einer Zeit von 7.30 Uhr an, wurde so im Kooperationsverfahren besprochen und von der Versammlungsbehörde bestätigt. Es wurden keine Beschränkungen hinsichtlich dieses Versammlungsablaufes erlassen.

Zum Umstand, dass Versammlungen von der Versammlungsbehörde nicht genehmigt werden, siehe bitte Ausführungen zu Ziffer 3.

- 2. „Wurden Medien und die Dresdner Bevölkerung in geeigneter Weise über diese Demonstration informiert, damit sie diese gegebenenfalls umfahren können oder so zeitig starten können, dass sie pünktlich zur Arbeit kommen?“**
- 3. „Nach welchen Regularien werden solche „Versammlungen“ von der Versammlungsbehörde genehmigt oder abgelehnt?“**

Wäre es nicht möglich gewesen, die Blockade auf eine andere – weniger befahrene Straße umzulenken oder zu einem anderen Zeitpunkt zu genehmigen?“

Die Fragen 2 und 3 werden wie folgt zusammenhängend beantwortet:

In rechtlicher Hinsicht ist die Landeshauptstadt Dresden in ihrer Eigenschaft als Versammlungsbehörde an das geltende Versammlungsrecht nach Art. 8 Grundgesetz und die Vorgaben des Sächsischen Versammlungsgesetzes gebunden. Danach ist die Durchführung von Versammlungen grundrechtlich geschützt.

Dies äußert sich z. B. bereits darin, dass die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel nicht genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig ist. Der Veranstalter entscheidet danach über Zeit, Ort und Ausgestaltung der Versammlung. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass von Veranstaltern und Anmeldern regelmäßig exponierte und stark frequentierte städtische Plätze und Straßen für ihre Versammlungsvorhaben gewählt werden, um einen möglichst großen „Beachtungserfolg“ zu erzielen.

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung nur dann von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Grundlegende Bedenken gegen die Friedlichkeit der Versammlung bestanden, anders als hinsichtlich der letztmaligen nicht angezeigten Aktion, hier nicht, da das Konzept weder ein Ankleben noch eine Blockade über einen langen Zeitraum vorsah. Vereinbarungsgemäß erfolgte bereits nach sieben Minuten eine Entzerrungsphase in der die Demonstranten die Fahrbahn freigegeben haben, um den Verkehr abfließen zu lassen. Die sich so lediglich symbolisch darstellende Blockade wurde im Folgenden noch zweimal, unterbrochen durch eine Entzerrungsphase, aufgebaut. Eine unmittelbare Gefahr bestand hier allenfalls noch in einer kurzzeitigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit unbeteiligter Dritter als Nebenfolge der Inanspruchnahme des Grundrechts.

Im Rahmen der Herstellung einer praktischen Konkordanz sind gegenläufige Interessen gegeneinander abzuwägen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit dem Versammlungsrecht nachgeht, soweit mit der Versammlung lediglich Einschränkungen für die Bewegungsfreiheit im Sinne von kurzzeitigen Störungen des öffentlichen Verkehrs verbunden sind. Dabei wurde von der Versammlungsbehörde auch abgewogen, dass es im Berufsverkehr auch durch derart kurze Unterbrechungen des Verkehrsflusses zu erheblichen Stauungen kommen kann.

Im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung ist allerdings jederzeit mit solchen kurzfristigen Unterbrechungen wie etwa durch einen Verkehrsunfall zu rechnen; auch für Pflegefachkräfte, ärztliches Fachpersonal und Einsatzkräfte der Feuerwehr. Insofern stand der Eingriff durch das höherrangige Versammlungsrecht in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nicht außer Verhältnis, weshalb dem Anliegen hier stattzugeben war. Aus den gleichen Gründen sowie in der Annahme eines einmaligen Ereignisses war das Abfassen einer Pressemitteilung aus Behörden-sicht nach damaliger Ansicht nicht erforderlich. Im Übrigen hatte die Polizeidirektion Dresden vor dem Versammlungsbeginn eine entsprechende Medieninformation veröffentlicht (https://www.polizei.sach-sen.de/de/MI_2022_90216.htm). Vor dem Hintergrund der Durchführung weiterer Versammlungen wird die Stadtverwaltung nunmehr zukünftig mittels Pressearbeit auf die zu erwartenden Einschränkungen hinweisen.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, dass die ständige Rechtsprechung davon ausgeht, dass Ereignisse wie Demonstrationen und die mit diesen in aller Regel einhergehenden Verkehrsbeeinträchtigungen, ebenso wie gelegentliche Volksfeste zu den typischen Erscheinungsformen gemeindlichen und städtischen Lebens gehören.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass derartige kurzfristige Einschränkungen Dritter infolge eines regulären und angezeigten Versammlungsgeschehens dieser Klientel allemal weniger Beeinträchtigungen beinhalten als die nicht angezeigten „Klebeaktionen“ auf öffentlichen Straßen, bei welchen mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand die Aktionisten von der Straße entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line.

Dirk Hilbert